



Gemeinde Hinterschmiding

Niederschrift

über die ÖFFENTLICHE/NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES HINTERSCHMIDING

am Montag, den 25.01.2016 um 19:00 Uhr im Rathaus Hinterschmiding

Anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
1. Bürgermeister	
Raab, Friedrich	
2. Bürgermeister	
Blöchl, Hubert	
Gemeinderatsmitglieder	
Betz, Sabine	
Duschl, Roland	
Eller, Richard	
Hackl, Roland	
Kerschbaum, Manuela	
Krückl, Otto	
Pauli, Harald	
Poxleitner jun., Walter	
Spänig, Kai	
Stadler, Marco	
Stockinger, Michael	

Nicht anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
3. Bürgermeister	
Breit, Andreas	Krank
Gemeinderatsmitglieder	
Sammer, Kaspar	Arbeitsbedingt abwesend

Beschlussfähigkeit war

gegeben

nicht gegeben

Vorsitzender	Schriftführer
Raab, 1. Bürgermeister	Bianca Lenz-Poxleitner



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Öffentliche Sitzung:

	Begrüßung
--	------------------

Sachvortrag:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Frau Lenz von der Verwaltung und Herrn Haydn von der PNP.

Es wurde festgestellt, dass zur Sitzung form- und fristgerecht, also ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit vorliegt.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wurde, gratulierte BGM Raab dem Gemeinderatsmitglied Poxleitner nachträglich zu seinem 50. Geburtstag am 17.12.2015 und dem Gemeinderatsmitglied Pauli nachträglich zu seinem 44. Geburtstag am 05.01.2016.

BGM Raab teilte dem Gremium mit, dass die GRM Sammer und Breit bei dieser Sitzung entschuldigt fehlen würden.

1	Genehmigung der Niederschrift vom 14.12.2015
----------	---

Sachvortrag:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 14.12.2015 lag allen Gemeinderatsmitgliedern vor. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift wurde während der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt. Auch hiergegen ergaben sich keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift vom 14.12.2015 zu.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

2	Bauanträge und Bauvoranfragen
----------	--------------------------------------



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

2.1	Bauantrag zum "Neubau einer Hütte zum Aufwärmen von Skifahrern" von Herrn Josef Czeikowitz; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 21.12.2015 beantragt Herr Josef Czeikowitz den "Neubau einer Hütte zum Aufwärmen von Skifahrern" auf der Fl.Nr. 327, Gemarkung Herzogsreut.

Die Hütte befindet sich im Außenbereich und soll dem Aufwärmen der Skifahrer dienen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 I Nr. 4 BauBG. Danach sind Vorhaben u.a. zulässig, wenn sie wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Diese Bestimmung stellt einen Auffangtatbestand für Vorhaben dar, die nach den Grundsätzen städtebaulicher Ordnung, wenn überhaupt, sinnvoll aber nur im Außenbereich ausgeführt werden können, weil sie zur Erreichung des mit ihm verfolgten Zweckes auf einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen für Seilbahn und Sessellift, aber auch für Berghütten.

Die Skihütte ist für den Fortbestand und für die Attraktivität des Skiliftes von großer Bedeutung und soll nur ausschließlich dem Skiliftbetrieb dienen. Eine anderweitige Nutzung ist seitens des Gemeinderates nicht geduldet.

In Absprache mit dem Landratsamt hat Herr Czeikowitz im Falle einer Genehmigung einen Gestattungsvertrag mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzuschließen.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben daher keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag von Herrn Josef Czeikowitz zum Neubau einer Hütte zum Aufwärmen von Skifahrern auf der Fl.Nr. 327, Gemarkung Herzogsreut, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

Weitere Hinweise:

Für die von Herrn Czeikowitz gefälltten Bäume stellt die Gemeinde Hinterschmiding an Herrn Czeikowitz eine Rechnung aus. Der Wert der Bäume wird analog der Rechnung des Forstamtes Neureichenau ermittelt werden. Allerdings soll mittels des neuen GPS Gerätes zuvor der genaue Grenzverlauf ermittelt werden.

Des Weiteren ist von Herrn Czeikowitz eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Für den Betrieb seines Motorschlittens hat Herr Czeikowitz bereits einen Genehmigungsantrag nach der Bundesimmissionsschutzverordnung gestellt.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

2.2	Bauantrag " Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung" von Frau Gabriele und Herrn Richard Resch; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 03.01.2016, eingegangen beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 04.01.2016, beantragen Frau Gabriele und Herr Richard Resch die Verlängerung ihrer Baugenehmigung vom 07.09.2004.

Die Baugenehmigung wurde im Jahr 2004 erteilt und bis dato bereits diverse Male verlängert, zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes vom 16.10.2014 bis zum 06.07.2016. Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Da keine Privilegierung vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 II BauGB. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Ein solcher Widerspruch zu öffentlichen Belangen liegt nach § 35 III BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, was vorliegend der Fall ist. Deshalb sollte das zu bebauende Grundstück auch in die Ergänzungssatzung „Langfeld“ mitaufgenommen werden, damit dieser Widerspruch aus dem Weg geräumt werden würde und die Eheleute Resch Baurecht erhalten sollten.

Auf Grund des massiven Widerstandes von Frau und Herrn Resch wurde allerdings von dieser Ergänzungssatzung Abstand genommen und das Bauvorhaben des Nachbarn im Einzelgenehmigungsverfahren genehmigt.

Mithin liegt also das Bauvorhaben weiter im Außenbereich und öffentliche Belange werden beeinträchtigt, da ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan vorliegt, was einer Genehmigung nach § 35 II BauGB eigentlich entgegenstehen würde.

Allerdings sollte aus Gleichheitsgründen hier dennoch eine Zustimmung zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung erfolgen, da die gleichen Voraussetzungen auch beim Nachbarn Raab vorgelegen haben und auch hier von Seiten der Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

Der mit dem Ehepaar Resch geschlossene Erschließungsvertrag, in dem die straßenmäßige Erschließung und die Herstellung der Wasserversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen durch das Ehepaar Resch geregelt sind, hat weiterhin Bestand.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Eheleute Resch auf Verlängerung ihrer Baugenehmigung zu.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

2.3	Bauvoranfrage auf "Errichtung eines Nebengebäudes mit zwei Unterstellflächen (Garagen) für land- und forstwirtschaftliche Geräte, Wildkammer, Werkstatt-/ Lagerfläche sowie Hühnerstall" von Herrn Johannes Weigerstorfer; Beschluss
------------	---

Sachvortrag:

Mit dem Antrag auf Vorbescheid vom 18.01.2016 beantragt Herr Johannes Weigerstorfer „die Errichtung eines Nebengebäudes mit zwei Unterstellflächen (Garagen) für land- und forstwirtschaftliche Geräte, Wildkammer, Werkstatt-/ Lagerfläche sowie Hühnerstall“ auf dem Grundstück Holzweise 2, Fl. 1718/2, Gemarkung Hinterschmiding. Der Bau soll anstatt dem alten Gebäude, Holzweise 2, errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich hier in Außenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 II BauGB. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Aus Sicht der Verwaltung stehen daher dem Vorhaben keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage von Herrn Johannes Weigerstorfer zur „Errichtung eines Nebengebäudes mit zwei Unterstellflächen (Garagen) für land- und forstwirtschaftliche Geräte, Wildkammer, Werkstatt-/ Lagerfläche sowie Hühnerstall“ auf dem Grundstück Holzweise 2, Fl. 1718/2, Gemarkung Hinterschmiding, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

2.4	Noch eingehende Bauanträge und Bauvoranfragen
------------	--

Sachvortrag:

Bauantrag von Herrn Josef Pfeiffer zum Bau eines Milchviehstalles, Fl. Nr. 1797, Gemarkung Hinterschmiding.

Herr Pfeiffer plant den Bau eines Milchviehstalles. Um noch in den Genuss der nächsten Förderrunde zu kommen wird ein genehmigter Baubescheid noch im März 2016 benötigt. Ein fertiger Bauantrag liegt der Gemeinde nicht vor.

BGM Raab stellte die Lage der neuen Stallung (östlich neben dem bereits bestehenden Stall) kurz vor. Es sollen darin ca. 80 Milchkühe Platz haben.

Der Gemeinderat stimmte zu, dass das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Milchviehstall im Büroweg durch BGM Raab erteilt werden kann.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

3	Sonderförderprogramm Kanalkataster - Honorarangebot für Mitwirkung Kanal- TV und Ergänzung Leitungskataster; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

1. Am 19.10.2015 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für das gesamte Kanalnetz eine TV-Befahrung und die Ausarbeitung eines entsprechenden Zustandsberichtes sowie die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters, aufbauend auf die bereits vorhandenen Bestandspläne in den nächsten 5 Jahren durchgeführt wird. Zugleich wurde beschlossen, beim Ingenieurbüro Wolf GmbH, Grafenau, ein entsprechendes Angebot einzuholen. Mittlerweile liegt der Verwaltung ein Angebot über 36.562,75 € brutto vor. Es ist anzumerken, dass nach den aktuellen Bestimmungen bzw. dem neuesten Handbuch zum Förderprogramm Kanalkataster die Maßnahme 2018 abgeschlossen werden muss, weil ab dem Jahre 2019 vorgenommene Sicht-/Druckprüfungen nicht mehr zuwendungsfähig sind.

Aufgrund eines Angebotes der Fa. Weyer werden für die Kamerabefahrung für das gesamte Abwassernetze von ca. 43 km Freispiegelkanäle (43.000 m x 0,65 € für TV-Befahrung + 43.000 m x 0,70 € für Spülung + 4.300 m x 3,00 € SAT-Befahrung + 500,00 € Baustelleneinrichtung) = 85.025,50 € brutto anfallen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Meterleistung.

Neben der reinen Befahrung des Leitungsnetzes ist es auch noch zusätzlich möglich, den Zustand der Kanalschächte optisch festzustellen und zu dokumentieren. Diese Leistung ist jedoch ein zusätzlicher Arbeitsgang für den jeweiligen Inspekteur. Die Kosten für diese zusätzliche Leistung betragen 15,00 €/Schacht. Insofern betragen die Gesamtkosten für die optische Inspektion der Schächte (ca. 600 Schächte x 15,00 €/Schacht) = 10.700 € brutto. Hinzukommen ca. 4.900 € Regiearbeiten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Schächte.

Förderfähigkeit im Rahmen Sonderprogramm „Kanalkataster“

Grundsätzlich wird nach den Förderrichtlinien die erstmalige Erstellung eines EDV-gestützten Kanalkatasters (Datenbank) gefördert. In der Gemeinde Hinterschmiding liegen digitale Daten auf der Softwarebasis AKDB Tera bereits vor. Auch wenn im Handbuch „Kanalkataster“ Stand 07.12.2015 die Kriterien für den Förderausschluss etwas aufgeweicht wurden, könnte die vorhandene Datenbasis nach wie vor ein Förderausschlussgrund sein. Herr Moosbauer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf konnte keine verbindliche Auskunft geben. Mit Herrn Moosbauer wurde so verblieben, dass explizit der Hinterschmidinger Sachverhalt vom Ministerium geprüft werden soll. In den nächsten Tagen wird das Ministerium damit konfrontiert. Herr Moosbauer geht davon aus, dass die Gemeinde kurzfristig eine belastbare Aussage vom Ministerium erhalten wird.

Obwohl die Bewilligung und Auszahlung im Rahmen einer Verwendungsbestätigung erfolgt und von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes keine detaillierte Prüfung unserer Angaben erfolgt, wird uns seine Vorabprüfung im Vorfeld empfohlen. Denn die Verantwortung der Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde. Sollte bei einer nachträglichen stichprobenartigen Prüfung ihrer Verwendungsbestätigung festgestellt werden, dass die Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren, wäre die Gemeinde zur Rückzahlung der Fördergelder zuzüglich Zinsen verpflichtet.

GRM Hackl wies darauf hin, dass seines Wissens eine Förderung nur erfolgen könne, wenn



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

drei schriftliche Angebote eingeholt worden wären.

GRM Blöchl forderte dagegen, dass eine Angebotsannahme nur für den Fall einer Förderung erfolgen solle.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, das Honorarangebot i.H.v. 36.562,75 € (brutto) für die Mitwirkung der Kanal-TV und die Ergänzung des Leistungskataster mit dem Ingenieurbüro Wolf GmbH, Freudenhain 10, 94481 Grafenau, anzunehmen, sofern einen Auftragsvergabe vor Förderzusage möglich ist.

2. Der Gemeinderat beschließt, das Angebot i.H.v. 100.584,75 € für die Kamerabefahrung mit Schachtinspektion der Fa. Johannes Weyer, Dorfstr. 44, 94089 Neureichenau vorbehaltlich einer Förderzusage anzunehmen. Darüber hinaus ist, sofern dies für eine Förderung erforderlich ist, noch ein weiteres schriftliches Angebot einzuholen.

3. Nach einer Förderzusage wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Wolf GmbH einen Förderantrag zu stellen. Die Maßnahme muss spätestens zum 31.12.2018 abgeschlossen sein. Sofern die Gemeinde keine Förderung erhalten kann, wird die Maßnahme auf 5 Jahre bis 31.12.2020 ausgedehnt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

4	Breitbandversorgung - Auftragsvergabe zum 2. technischen Breitbandausbau; Beschluss
----------	--

Sachvortrag:

Die Gemeinde Hinterschmiding führte mit Unterstützung des beauftragten Ing. Büro's IK-T ein 2. Markterkundungs- und Auswahlverfahren zur Breitbandversorgung durch.

Im Markterkundungsverfahren (Breitbandausbau ohne finanzielle Beteiligung Dritter) ging kein Angebot ein. Im Bieterverfahren haben sich die Firmen Telekom Deutschland GmbH und amplus AG um den Ausbau beworben.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Die Investitionskosten von der Deutschen Telekom GmbH betragen 146.107 € und die Deckungslücke beträgt 78.871 €. Nachdem die Gemeinde einen Fördersatz von 90% vom Freistaat Bayern erhält, würde der Eigenanteil 7.887 € betragen.

Die Investitionskosten von plus AG betragen 362.700 € und die Deckungslücke beträgt 315.829 €. Bei einem Fördersatz von 90% würde hier der Gemeindeanteil folglich 31.582 € betragen.

Beide Angebote wurden vom Ing. Büro IK-T geprüft. Die Angebote und die Angebotsbewertung liegen dem Gemeinderat vor. Die Bewertung der eingegangenen Angebote auf Basis der veröffentlichten Bewertungskriterien und Gewichtungen ergibt für das Angebot der Telekom Deutschland GmbH die höchste Punktzahl. Es ist somit das wirtschaftlichste Angebot.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, das Angebot der Telekom Deutschland GmbH zur Breitbanderschließung in der Gemeinde Hinterschmiding anzunehmen und die Telekom Deutschland GmbH nach Vorliegen der Förderbewilligung mit dem Breitbandausbau der Gemeinde Hinterschmiding zu beauftragen.

Weiterer Hinweis:

Nach dem jetzigen Stand erhält die Gemeinde für den ersten und zweiten Ausbau insgesamt 305.225 € Fördermittel. Der gesamte Eigenanteil beträgt 33.914 € und es verbleiben noch immer Fördergelder i.H.v. 444.774 €, die der Gemeinde noch bis 2018 zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hinterschmiding vergibt den Auftrag zum technischen Breitbandausbau an die Firma Telekom Deutschland GmbH zu den Bedingungen des Angebots vom 14. Januar 2016, vorbehaltlich der Plausibilitätsprüfung durch das Breitbandzentrum und der Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

5	Ortsrecht - Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses auf Änderung der Hundesteuersatzung; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat angeregt, die Hundesteuersätze zu erhöhen. Da die Hundesteuersatzung der Gemeinde allerdings nicht mehr aktuell ist, wird vorgeschlagen die Satzung vom 01.01.1983 und die Änderungssatzungen vom 01.01.1995 und 01.01.2005 aufzuheben und der Erlass einer neuen Satzung, mit einer moderaten Erhöhung der Steuersätze, empfohlen:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hinterschmiding folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 25.01.2016.

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. *Hunde der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,*
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige und hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. *Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hierfür einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.*

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. *Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 Abs. 2 besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.*

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 25,00 Euro,
für den zweiten Hund 50,00 Euro,
für jeden weiteren Hund 75,00 Euro.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 100,00 Euro. Sie sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde in § 5 abs. 1 nicht anzusetzen.

§ 6 Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

1. Pit-Bull;
2. Bandog;
3. American Staffordshire Terrier;
4. Staffordshire Bullterrier;
5. Tosa-Inu.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

1. Alano;
2. American Bulldog;
3. Bullmastiff;
4. Bullterrier;
5. Cane Corso;
6. Dog Argentino;
7. Dogue de Bordeaux;
8. Fila Brasileiro;
9. Mastiff;
10. Mastin Espanol;
11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs.1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Gemeinde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

(5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Gemeinde eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 festgesetzt.

(6) Für den Halter eines Hundes nach Abs. 1-4, der seinen Hund bis zum 31. Januar 2016 zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2018 der Steuersatz nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBI S. 51; zuletzt geändert durch VO vom 23. März 2004, GVBI S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5 Abs.2 besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuervergünstigen nach §§ 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf den Antragstellung folgenden Kalendermonat.

(3) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 30. April eines jeden Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Hundekennzeichen

- (1) Die Gemeinde gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
2. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
4. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss
vorzeigt

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1983 und die Änderungssatzungen zur Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.1995 und 01.01.2005 außer Kraft.

Gemeinde Hinterschmiding
Hinterschmiding, 25.01.2016

Fritz Raab
1. Bürgermeister

Es ergab sich folgende kurze Diskussion:

BGM Raab erklärte, dass mit den Mehreinnahmen, welche durch die Erhöhung der Hundsteuer in die gemeindliche Kasse fließen würden, der Bürgerantrag aus Sonndorf auf eine sogenannte „Dog-Station“ finanziert werden könne. Über den Antrag sei in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

GRM Kerschbaum sprach sich grundsätzlich gegen eine Hundesteuersatzung aus. Auch sei die geplante Erhöhung auf 50,00 EUR für den zweiten Hund zu hoch.

Dem stimmten auch die GRM Spänig und Hackl zu. Auch sie fänden die Erhöhung 25 € auf 50 € für den zweiten Hund zu hoch.

GRM Krückl entgegnete allerdings, dass die vorgelegten Steuersätze noch zu niedrig seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die oben aufgeführte Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
9	4



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

6	Freiwillige Feuerwehr Hinterschmiding - Bestellung des Kommandanten; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Am 06.01.2016 wurde bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hinterschmiding Herr Thomas Krückl zum Feuerwehrkommandanten gewählt. Herr Krückl muss noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bei der Feuerweherschule Regensburg binnen eines Jahres absolvieren. Die Anmeldung ist bereits erfolgt. Es wird hiermit bestätigt, dass die Wahl ordnungsgemäß abgelaufen ist, der Gewählte wählbar und persönlich geeignet ist.

Seitens des Kreisbrandrates liegt der Verwaltung eine positive Stellungnahme vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Thomas Krückl zum Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hinterschmiding.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

7	Freiwillige Feuerwehr Herzogsreut - Bestellung des Kommandanten und des stellv. Kommandanten; Beschluss
----------	--

Sachvortrag:

Am 10.01.2016 wurde bei der Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Herzogsreut Herr Manfred Zellner als Feuerwehrkommandant wieder gewählt. Gleichzeitig wurde Herr Martin Lenz als stellv. Kommandant gewählt. Herr Lenz muss noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bei der Feuerweherschule Regensburg binnen eines Jahres absolvieren. Die Anmeldung ist bereits erfolgt. Es wird hiermit bestätigt, dass beide Wahlen ordnungsgemäß abgelaufen sind, die Gewählten wählbar und persönlich geeignet sind.

Seitens des Kreisbrandrates liegt der Verwaltung eine positive Stellungnahme vor.

Beschluss:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Manfred Zellner zum Feuerwehrkommandanten und die von Herrn Matrin Lenz zum stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Herzogsreut.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

8	Berichte des Bürgermeisters
----------	------------------------------------

Sachvortrag:

- Interkommunale Zusammenarbeit: Anschaffung des GPS Gerätes kostete 33.010.60 € – Zuschuss i.H.v. 28.100 € = 85 % bewilligt. Der Gemeindeanteil beträgt 741,06 €. Am 03.02.2016 soll eine Schulung für das GPS-Gerät erfolgen, an dieser sollen Andreas Raab und Martin Prosser, sowie Daniel Manzenberger von der Verwaltung teilnehmen.
- Von der FFW-Dienst- und Generalversammlung Herzogsreut übermittelte BGM Raab schöne Grüße und ein Danke an den Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.
- Die Fahrt nach Belotin findet vom 27.-29.05.2016 statt. Der Bustransfer soll durch das Unternehmen Gibis erfolgen. Eine Ausschreibung der Fahrt soll nicht erfolgen.
- Rathausdach: mit Schreiben vom 12.01.2016 wurde der Gemeinde seitens der Bayerischen Landesstiftung 3.800 € Zuschuss für die Sanierung des Rathausdaches bewilligt. Als zuwendungsfähige Kosten wurden nur die Spenglerarbeiten berücksichtigt. Über MdL Gibis wird gegenwärtig versucht, dass alle Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausschlaggebend ist die Stellungnahme von Herrn Dr. Koch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
- Ausschreibung Rathausdach erfolgt in den nächsten Tagen
- Photopoint wird am 25. Januar 2016 am Haidel installiert
- Popularklage gegen Kommunalen Finanzausgleich; Gespräch am 23. Februar mit BayGT, Städtetag und Finanzministerium
- Fremdenverkehr; 33.500 Übernachtungen, Vorjahr 30.600; +2.900 = 9,48 % Steigerung
- Die Anfrage von Herrn Michael Paulik, welcher den Girls-Room im Sepp-Stadler-Haus, als Proberaum nutzen möchte, wird seitens des Gemeinderates befürwortet.
- Nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, den 22.02.2016 statt. Zwar überschneidet sich dieser Termin mit der Sitzung des Vereinesforums, allerdings zeigten sich die betroffenen Gemeinderatsmitglieder und Vereinsvorstände mit dem Termin einverstanden.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

9	Anfragen
----------	-----------------

Sachvortrag:

GRM Stockinger erkundigte sich, ob der bis zum 31.12.2015 im Bauhof tätige Arbeiter Manfred Zellner erneut eingestellt werden soll. Diesbezüglich müsse man zunächst abwarten, ob der Antrag auf Rente von Herrn Gerstelberger verlängert werde oder ob dieser wieder seine Arbeit bei der Gemeinde aufnehmen werde. Der aktuelle Bescheid laufe bis 31.01.2016, einen Verlängerungsbescheid hätte Herr Gestelberger bis heute nicht erhalten.

GRM Blöchl kritisierte die neue Bürgerbroschüre dahingehend, dass sich diese zu sehr auf den Ort Hinterschmiding beziehe und die anderen Ortsteile, wie Herzogsreut, aber auch Sonndorf zu wenig Berücksichtigung fänden.

Auch müsse die Homepage des Fremdenverkehrsvereins aktueller und attraktiver gestaltet werden.

Er kritisierte auch, dass der sog. Schneebericht nicht in der PNP veröffentlicht war. Die könne evtl. mit dem dreiwöchigen Ausfall von Internet und Telefon im Sepp-Stadler-Haus zusammenhängen, so BGM Raab.

GRM Blöchl gab auch eine Beschwerde vom Pensionsbesitzer Theo Lenz weiter, ob der Schilift bereits um 7 Uhr morgens präpariert werden müsse. Dies würde seine Pensionsgäste beeinträchtigen. BGM Raab war dieses Problem bekannt. Eine Umstellung der Befahrung sei allerdings nicht möglich, da der Schiliftbetrieb bereits um 9 Uhr beginne. Darüber hinaus sei die Präparation am Morgen nur sehr selten notwendig, nämlich dann, wenn es nachts geschneit hätte.